

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 25. November 2004 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann nicht empfohlen werden, die im beiliegenden Personendossier, bezeichnet mit "Fa. Foto-Atelier Wilhelm Willinger & Co." enthaltenen 25 Fotografien aus der Porträtsammlung der Österreichischen Nationalbibliothek an die Erben nach Wilhelm Willinger auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Fotografien, die aus dem Foto-Atelier Wilhelm Willinger & Co. in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Fotografien sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Fa. Foto-Atelier Wilhelm Willinger & Co." angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Materials aus.

Wilhelm Willinger, der auf Grund seiner Abstammung von den NS-Machthabern verfolgt wurde, besaß in Wien I, Kärtnerstraße 28, ein Fotoatelier mit einem umfangreichen, zeitgeschichtlich bedeutsamen Archiv. Dieses wurde bald nach dem 13. März 1938 von der Gestapo beschlagnahmt und offenbar in der Folge an das Reichspropagandaamt in Berlin verschickt. Bemühungen der Nationalbibliothek in Wien, die Sammlung Willinger für das Bildarchiv zu erhalten, blieben erfolglos.

Im Zug der durchgeführten Autopsie konnten 25 Fotografien aus dem Atelier Willinger in der Österreichischen Nationalbibliothek aufgefunden werden, doch ist nach den Ergebnissen der Provenienzforschung anzunehmen, dass diese bereits vor der Liquidierung der Firma Willinger auf legalem Wege erworben worden sind. Dass diese Objekte nicht aus dem beschlagnahmten Archiv stammen, ist auf Grund der vorliegenden Dokumente, aus denen zu entnehmen ist, dass trotz der

Versuche der Österreichischen Nationalbibliothek, Material für das Bildarchiv zu erhalten, keine Zuteilung seitens der NS-Machthaber erfolgt ist, mit hochgradiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Eine Anwendung des Rückgabegesetzes ist daher im vorliegenden Falle nicht möglich und der Frau Bundesministerin kann daher eine Übereignung an die Rechtsnachfolger nach Wilhelm Willinger nicht empfohlen werden.

Wien, 25. November 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Oberrätin Mag. Dr. Verena STARLINGER, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Direktor Hofrat Univ.-Prof. Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz: